Preußische Gesetzsammlung

Nr. 28.

Inhalt: Polizeikostengesetz, S. 149. — Verordnung, betreffend die Errichtung eines Rheinschiffahrtsgerichts in Crefeld, S. 154. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 154.

(Nr. 10903.) Polizeikostengesetz. Vom 3. Juni 1908.

Geändert Pr. G. S. 1924 S. 727

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder teilweise von einer Königlichen Behörde geführt wird, bestreitet der Staat alle durch diese Verwaltung unmittelbar entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für das Nachtwachtwesen, und erhebt, unbeschadet der Bestimmung im § 7 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65), alle mit dieser Verwaltung verbundenen oder aus deren Anlaß zur Hebung gelangenden Einnahmen.

Die Gemeinden tragen zu den Kosten ein Drittel bei und nehmen an den Einnahmen zu einem Drittel teil.

§ 2.

Unmittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind sämtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, Remunerationen, Orts- und Stellenzulagen, Dienstaufwandsentschädigungen, Dienstkleidungszuschüsse, Mietsentschädigungen, Wagen- und Pferdeunterhaltungsgelder), Unterstützungen, Stellvertretungs-, Fuhr- und Transportkosten, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes, Mieten für Dienstwohnungen und Polizeidiensträume, Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, für Geschäftsbedürfnisse, für bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigefängniskosten, Kosten der örtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau und Trichinenschau sowie sonstige besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung. Von den

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1908.

Ausgaben der Königlichen Polizeiverwaltung zu Berlin werden jedoch ebenso wie von den Einnahmen dieser Polizeiverwaltung fünf vom Hundert als nicht auf der örtlichen Polizeiverwaltung beruhend abgesetzt.

Den der Anteilsberechnung unterliegenden Ausgaben treten hinzu:

1. zur Bestreitung der Pensionen und Wartegelder für Beamte der Königlichen Ortspolizeiverwaltung sowie der Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene solcher Beamten ein Pauschbetrag von siebenzehn vom Hundert der Gesamtsumme der im Staatshaushaltsetat für diese Beamten ausgebrachten Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse;
2. als Jahresnutzungswert der der Königlichen Ortspolizeiverwaltung dienenden Gebäude und Inventarienstücke dreiundeinhalb vom Hundert ihres Wertes.

   Als Wert gilt:

   a) für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Benutzung zu nehmenden Gebäude und Inventarienstücke der aus den Baurechnungen sich ergebende Anschaffungswert;
   b) für die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Benutzung befindlichen Gebäude und Inventarienstücke der in der Anlage festgesetzte Wert. Bei Gemeinden, welche für Zwecke der Königlichen Ortspolizeiverwaltung Gebäude und Inventarienstücke hergeben, wird der Jahresnutzungswert den Ausgaben nicht hinzugerechnet, sondern zu zwei Dritteln von dem Kostenanteil in Abzug gebracht.

§ 3.

Die Gemeinden bleiben verpflichtet, die in ihrem Eigentume stehenden Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Inventarienstücke und Einrichtungen, welche gegenwärtig den Zwecken der Königlichen Ortspolizeiverwaltung unentgeltlich dienen, auch ferner für die Dauer des Bedürfnisses der Königlichen Ortspolizeibehörde für diese Zwecke zu belassen.

§ 4.

Vor der Anmeldung von Mehrforderungen zum Staatshaushaltsetat haben die Königlichen Polizeiverwaltungen den beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird über die von den Gemeinden erhobenen Einwände ein Einverständnis nicht erzielt, so ist deren Äußerung mit der Anmeldung den zuständigen Ministern vorzulegen.

§ 5.

Die Kostenanteile der Gemeinden werden nach Abzug ihrer Einnahmeanteile durch den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin durch den Polizeipräsidenten, auf Grund der für die einzelnen Polizeiverwaltungen ausgefertigten Kassenetats für jedes Rechnungsjahr vorläufig festgesetzt.

§ 6.

Erstreckt sich die Polizeiverwaltung einer Königlichen Behörde in gleichmäßiger Zuständigkeit auf eine Mehrheit von Gemeinden, so wird das den Gemeinden zur Last fallende Drittel der Gesamtkosten dieser Verwaltung auf sie durch den Bezirksausschuß für jedes Rechnungsjahr unterverteilt und zwar zur einen Hälfte nach der Zahl der Zivilbevölkerung, wie sie durch die letzte amtliche Volkszählung ermittelt ist, zur anderen Hälfte nach dem Jahressteuersoll, das in den einem Landkreise angehörigen Gemeinden der Kreisbesteuerung, in Stadtkreisen der Provinzialbesteuerung des laufenden Rechnungsjahrs zu Grunde liegt.

Auf Antrag der beteiligten Gemeinden oder des Regierungspräsidenten kann der Bezirksausschuß einen anderen Verteilungsmaßstab als den im Abs. 1 bezeichneten festsetzen. Gegen den Beschluß findet binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen Beschwerde an den Minister des Innern und den Finanzminister statt. Der andere Verteilungsmaßstab tritt erst von dem auf seine rechtskräftige Festsetzung folgenden Rechnungsjahr ab in Wirksamkeit.

Gegen den Beschluß über die Unterverteilung steht jeder Gemeinde binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7.

Die Gemeinden haben die vorläufig festgesetzten Kostenanteile (§ 5) in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen.

Nach Schluß des Rechnungsjahrs werden die Kostenanteile durch den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin durch den Polizeipräsidenten, auf Grund des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.

Wird die endgültige Festsetzung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen angefochten, so beschließt der Bezirksausschuß, für den Landespolizeibezirk Berlin der Bezirksausschuß Berlin. Gegen den Beschluß findet binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf diejenigen Gemeinden der Provinz Hannover, in denen die Ortspolizeiverwaltung durch die Landräte geführt wird;
2. auf diejenigen Gemeinden der Provinz Posen, welche hinsichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung den Distriktskommissaren unterstehen;
3. auf diejenigen Gemeinden in der Umgebung von Potsdam, in denen einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung Staatsbeamten übertragen sind.

§ 9.

Die bestehenden Verträge über die Hergabe von Grundstücken und Gebäuden zur Benutzung für die Königliche Ortspolizeiverwaltung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dagegen wird der zwischen der vormaligen Kurhessischen Staatsregierung und der Stadt Cassel abgeschlossene Vertrag vom $\frac{\text{28. Oktober}}{\text{28. November}}$ 1830 wegen des von dieser Stadtgemeinde zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der staatlichen Polizeiverwaltung gegen Gewährung einer einmaligen Abfindung von 4 Millionen Mark aus der Staatskasse hierdurch aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt vom 1. April 1908 ab in Kraft, für diejenigen Gemeinden jedoch, in welchen am 31. März 1908 die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder teilweise von einer Königlichen Behörde geführt worden ist, vom 1. April 1909 ab.

§ 11.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. Juni 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Anlage
zu § 2.

Zusammenstellung der Werte

der

von den Königlichen Polizeiverwaltungen benutzten, dem Staate und den Gemeinden gehörigen Gebäude und Inventarienstücke.

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Polizeiverwaltung in	Die Polizeidienstgebäude und dazu gehörigen Grundstücke befinden sich					
		im Eigentume des Staates			im Eigentume der Stadtgemeinde		
		und haben gegenwärtig					
		einen Gebäudewert von Mark	einen Inventarienwert von Mark	einen Gesamtwert von Mark	einen Gebäudewert von Mark	einen Inventarienwert von Mark	einen Gesamtwert von Mark
1.	Berlin	1 157 569	406 009	1 563 578	4 049 335	377 400	4 426 735
2.	Charlottenburg	209 895	40 262	250 157	—	12 232	12 232
3.	Rixdorf	425 877	52 518	478 395	—	—	—
4.	Schöneberg	—	60 000	60 000	—	—	—
5.	Königsberg	379 300	64 427	443 727	—	—	—
6.	Danzig	762 094	58 521	820 615	—	1 353	1 353
7.	Potsdam	88 250	6 351	94 601	14 000	873	14 873
8.	Stettin	832 899	73 085	905 984	—	3 090	3 090
9.	Posen	272 300	14 000	286 300	—	15 000	15 000
10.	Breslau	643 760	19 500	663 260	111 080	24 600	135 680
11.	Magdeburg	154 566	64 900	219 466	101 494	3 000	104 494
12.	Kiel	—	48 000	48 000	—	—	—
13.	Hannover	1 119 819	93 197	1 213 016	—	—	—
14.	Cassel	652 800	75 135	727 935	—	—	—
15.	Hanau	31 500	4 700	36 200	—	—	—
16.	Fulda	—	2 120	2 120	—	—	—
17.	Frankfurt a. M.	—	10 000	10 000	891 218	79 250	970 468
18.	Wiesbaden	510 283	52 084	562 367	—	—	—
19.	Koblenz	450	6 847	7 297	83 553	720	84 273
20.	Cöln	1 251 699	122 400	1 374 099	32 000	1 700	33 700
21.	Aachen	—	9 660	9 660	145 000	10 992	155 992
22.	Saarbrücken	—	13 000	13 000	—	—	—
	Summe	8 493 061	1 296 716	9 789 777	5 427 680	530 210	5 957 890

(Nr. 10904.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines Rheinschiffahrtsgerichts in Crefeld. Vom 8. Juni 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 8. März 1879, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte, (Gesetzsamml. S. 129) und in Abänderung des § 1 der Verordnung, betreffend die Sitze und Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte, vom 1. September 1879 (Gesetzsamml. S. 609), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Amtsgericht in Crefeld wird vom 1. Juli 1908 ab als Rheinschiffahrtsgericht für seinen Bezirk und den zum Amtsgerichtsbezirk Ürdingen gehörigen Teil des Crefelder Rheinhafens bestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 29. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Berfa im Kreise Ziegenhain durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 18 S. 99, ausgegeben am 29. April 1908;
2. das am 13. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Gauleden zu Gauleden im Kreise Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 21 S. 219, ausgegeben am 21. Mai 1908;
3. das am 18. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Haffwiesen Tolkemit zu Tolkemit im Landkreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 22 S. 179, ausgegeben am 30. Mai 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.